Budissinischer Getreide Preiß	- Gerfte 7 : 12 : - 7
am 30. Novbr. a. c.	— Hafer 5 , 8 . — 5 . — . — . — .
18chff. Korn io Thl. — gl. auch 9Thl. 8gl.	- hirse 19 . 6 18 . 18 .
— Waizen 12 s — . — 10 . — .	— Grüße 10 . 6 . — 10 . — ,

Unter den verschiedenen zu handhabung einer wohlgeordneten Policen getroffenen Berfügungen, befindet sich auch vornehmlich diese: daß die ankommenden Landleute ihre Wagen und Zugvieh auf den Gassen- und Straßen dieser Stadt nicht siehen lassen, weniger auf solchen füttern und tranken sollen. Nachdem jedoch mißfällig zu bemerken gewesen, daß dagegen öfters gehandelt und denen zu Verhinderung solcher Ungebührnisse angestellten Personen, nicht allemal sofortige Parition geleistet worden; So wird jene policenliche Verfügung: daß nemlich die ankommenden Landleute mit ihren Wagen und Pferden auf den Gassen und Straßen dieser Stadt nicht stehen bleiben, sondern nach ihrer Untunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung hinsahren, ihre Auf, und Abladung sofort bessorgen, und nach dessen Ersolg unaufhältlich wiederum hinwegsahren, oder wenn sie ja noch länger in hiesiger Stadt zu verweiten hätten, bennoch nicht auf den Gassen stehen bleiben, sondern mit ihren Wagen und Jugvieh in irgend einen Gasthof einziehen sollen, hiermit allen Ernstes eingeschärft, unter der Verwarnung: daß diesenigen, so dennoch dagegen handeln sollten, ganz ohnsehlbar in Strase und Unkossen werden genommen werden. Geben zu Budissin, den 5. December 1805.

Die Wohliebl. Stadt, Gerichte zu Budissin fügen hiermit zu wissen, daß des hiefigen Burgers und Schönfarbers Johann Ehrenfried Weises, in allhiesiger Fischergasse am Spreesusse gelegenes Wohnhaus nehst Schönfarberen und Gartenplate, so wie dem gesammten zur Schönfarberen gehörigen Inventorio, wozu hauptsächlich ein großer zinnerner und vier kupferne Farbekessel, ingleichen zwen kupferne Waidkupen zu rechnen, auf instehenden 17. December d. J. gerichtlich versteigert werden soll, und haben sich daher Kauslustige besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf allbiesigem Nathhause an gewöhnlicher Gerichtösselle einzusinden, ihr Gebot zu eröfnen, und sodann der Adjustigation oder anderer rechtlichen Weisung zu gewärtigen. Budissin, am 28. Novbr. 1805.

Gerichts : Canglen allda. Machdem die in hiefigem Orte unter der Firma Untoinette Wilhelmine Thefin Wittme u. Comp. bisher existirte handlung, ihren insolventen Zustand angezeiget, und Wir daber mit Erofnung bes Concursus, Berpflichtung eines Curatoris bonorum in der Person des General-Accis. Inspecioris und Juris Practici herrn Carl Gotthold Zumpens in hohnstein, auch Erlaffung berer gesethmäßigen Sticealien verfahren, in letteren aber ben 24. Upril 1806 jum Liquidationstermin, ingleichen gur Bute . Pflegung und Treffung eines Vergleiches, sobann den 12. Man 1806 ju Publication eines Praclufiv : Defcheibes, ferner den 23. Junp.d. J. ju Inrotulir und Verfendung der Aften nach rechts lichem Erfenntniß, und endlich den 27. Detober d. J. ju Publication eines Locations , Urtels feft. gefeget baben, die Edictal = Citationes felbft aber an benen Rathhaufern ju Leipzig, Bittau, Reuftadt ben Stolpen und allhier affigiret worden find; Als wird ein folches zu jedermanns Wiffenschaft hiermit befannt gemacht. Zugleich werden aber auch alle Herren Debitores obberührter Thefischen Sand. tung biermit verwarnet, von ihren ruckständigen Galdoß, weder an diese Handlung noch an deren Compagnon hrn. Friedrich Siegfried Siems zu Reufalza etwas auszugablen, worgegen man folche vielmehr andurch veraniaffen will, ihre Rechnungen und Gelder binnen vier Wochen, ben Bermeidung der Klaganstellung, an den obgenannten herrn Curator bonorum, gefälligst einzusenden. Sign. Meufalza, ben 9. Novbr. 1805. Der Rath allba.

Da in ber Thekischen Concurs. Masse zu Neusalza eine beträchtliche Menge banische Fiintensteine vorhanden sind, welche im Ganzen, oder auch einzeln, nehmlich zu tausend Stücken, verkauset wers den sollen; so haben Liebhaber sich dieserwegen an den zu diesem Eredit. Wesen geordneten Curator bonorum, den Hrn. Uccis. Inspector Zumpen in Hohnstein, zu wenden, und mit solchem die gewünschten Käuse abzuschließen. Sign. Reusalza, den 12. Nov. 1805. Der Rath allda.

Es ist am 5. des jestlaufenden Monats Abends ein wendisches Frauenzimmer, welches einen Packt ohne Anmeldung zum Thore hineingetragen, angehalten, und ihr der Packt abgenommen wors